



Schleswig-Holsteinisches Finanzgericht

Newsletter I/2017

Der Newsletter des Schleswig-Holsteinischen Finanzgerichts informiert in kompakter und prägnanter Form über aktuelle Entscheidungen des Gerichts, über organisatorische Neuerungen und sonstige Veränderungen im Finanzgericht. Er erscheint vierteljährlich zum Quartalsende. Der Bezug ist kostenlos.

I. Wichtige Information in eigener Sache

Sehr geehrte Abonentinnen und Abonneten,
der Newsletter geht Ihnen mit dieser Ausgabe letztmalig in der bisherigen Form zu. Künftig wird er nicht mehr direkt als E-Mail an Sie versendet, sondern über einen RSS-Feed zur Verfügung gestellt.

Wenn Sie den Newsletter weiter erhalten möchten, müssen Sie bitte selbst aktiv werden. Sie können den RSS-Feed über Ihren Internet-Browser abonnieren und ansehen oder ihn in Ihr E-Mail Programm einbinden.

Geben Sie dazu bitte folgenden Link in Ihren Browser oder Ihr E-Mail-Postfach ein:

http://www.schleswig-holstein.de/DE/Justiz/FG/Service/rss_newsletter/functions/RSSNewsfeed_Newsletter_finanzgericht.xml

Weitere Informationen zu RSS-Feeds und zum Vorgehen erhalten Sie hier:

<http://www.schleswig-holstein.de/DE/Service/RSS/Informationen/Info.html>

II. Rechtsprechung

Wirksame Bekanntgabe eines Steuerbescheids an den Insolvenzverwalter

Der 1. Senat des Finanzgerichts hat mit Urteil vom 25. Mai 2016 (Aktenzeichen 1 K 171/14) erkannt, dass ein Steuerbescheid auch dann dem Insolvenzverwalter gegenüber wirksam bekanntgegeben sein kann, wenn dieser ohne den ausdrücklichen Zusatz „als Insolvenzverwalter“ namentlich im Adressfeld des Steuerbescheides aufgeführt ist. In einem solchen Fall sei die Bekanntgabe gleichwohl wirksam, wenn sich gemessen am objektiven Empfängerhorizont aus den Gesamtumständen der Bekanntgabe heraus keine Zweifel daran ergeben, dass der Adressat in seiner Funktion als Insolvenzverwalter über das Vermögen des Insolvenzschuldners angesprochen ist. Dies hat der Senat im konkreten Fall hinsichtlich eines Bescheides insbesondere deshalb bejaht, weil der Insolvenzverwalter gegen den unstreitig ordnungsgemäß adressierten Ausgangsbescheid - streitgegenständlich war ein Änderungsbescheid - in seiner Eigenschaft als Insolvenzverwalter Einspruch eingelegt hatte und der Insolvenzschuldner aus dem Änderungsbescheid zutreffend und erkennbar als Inhaltsadressat hervorging. Der klagende Insolvenzverwalter habe daher eine eindeutige Zuordnung des Bekanntgabebegründes vornehmen können. Eine Verwechslung habe auch nicht etwa deshalb gedroht, weil die Adressierung an den Kläger als Rechtsbeistand des Insolvenzschuldners - und nicht als Insolvenzverwalter - habe verstanden werden können. Denn tatsächlich sei der Insolvenzverwalter zu keinem Zeitpunkt als Rechtsbeistand für den Insolvenzschuldner tätig gewesen. In der Entscheidung grenzt der Senat seine Entscheidung gegenüber der zu dem Themenbereich ergangenen BFH-Rechtsprechung ab, insbesondere zum Urteil vom 15. März 1994 XI R 45/93, BFHE 174, 290 und zum Beschluss vom 22. Juni 1999 VII B 244/98, BFH/NV 1999, 1583.

Auf die gegen die Entscheidung erhobene Nichtzulassungsbeschwerde hat der BFH die Revision zugelassen, das Verfahren ist dort unter dem Aktenzeichen X B 87/16 anhängig.

Kein Abzug des Investitionsabzugsabzugsbetrags bei der Besteuerung der offenen Gewinnrücklagen im Rahmen einer formwechselnden Umwandlung

Mit Urteil vom 15. September 2016 (Aktenzeichen 4 K 98/15) hat der 4. Senat des Schleswig-Holsteinischen Finanzgerichts entschieden, dass bei der Ermittlung des fiktiven Dividendenanteils nach § 7 Satz 1 i.V.m. § 9 Satz 1 UmwStG aufgrund des Formwechsels einer Kapitalgesellschaft in eine Personengesellschaft das in der Steuerbilanz ausgewiesene Eigenkapital der Kapitalgesellschaft nicht um einen außerbilanziell gebildeten Investitionsabzugsbetrag i.S. des § 7g EStG zu vermindern ist.

Die Klägerin ist eine KG, die durch formwechselnde Umwandlung einer GmbH aufgrund des Umwandlungsbeschlusses vom 20. August 2008 entstanden ist. Der Antrag auf Eintragung der Umwandlung ins Handelsregister wurde Ende August 2008 gestellt. Die Bilanz der GmbH zum 31. Dezember 2007, die der Umwandlung zugrunde gelegt wurde, wies einen Bilanzgewinn in Höhe von 140.603 € aus. Die GmbH nahm im Streitjahr 2007 außerbilanziell einen Investitionsabzugsbetrag gemäß § 7g Abs. 1 EStG in Höhe von 140.400 € in Anspruch, den die Klägerin im Jahre 2008 in Höhe von 130.330 € und im Jahre 2009 in Höhe des Restbetrags außerbilanziell gemäß § 7g Abs. 2 EStG hinzurechnete. Das Finanzamt stellte die Einkünfte der Klägerin aus Gewerbebetrieb mit Bescheid über die gesonderte und einheitliche Feststellung von Besteuerungsgrundlagen für 2007 in Höhe von 140.603 € fest und rechnete diese als Sonderbetriebseinnahmen dem Kommanditisten und vorherigen Alleingesellschafter der GmbH zu. Hiergegen richtete sich die Klage, mit der die Klägerin geltend machte, dass bei der Ermittlung des fiktiven Dividendenanteils nach § 7 Satz 1 UmwStG der außerbilanziell gebildete Investitionsabzugsbetrag vom Bilanzgewinn abzuziehen sei.

Der 4. Senat wies die Klage ab, da es bei der Besteuerung der offenen Gewinnrücklagen im Rahmen der formwechselnden Umwandlung nur auf das in der Steuerbilanz ausgewiesene Eigenkapital ankommt. Der Bilanzgewinn der GmbH in Höhe von 140.603 € sei nicht um den Investitionsabzugsbetrag von 140.400 € zu vermindern, da außerbilanzielle Korrekturen, die sich zwar auf das Einkommen der GmbH, nicht aber auf deren Vermögen auswirkten, nach dem eindeutigen Wortlaut des § 7 Satz 1 UmwStG bei der Ermittlung des fiktiven Dividendenanteils nicht zu berücksichtigen seien. Eine teleologische Extension des § 7 Satz 1 UmwStG durch Einbeziehung außerbilanzieller Korrekturen in die Ermittlung des Eigenkapitals kommt nach Auffassung des Senats nicht in Betracht, da § 7 UmwStG insoweit nach seinem Zweck keine ergänzungsbedürftige Regelungslücke aufweise und die Einbeziehung außerbilanzieller Korrekturen der vom Gesetzgeber

beabsichtigten Beschränkung auf das in der Steuerbilanz ausgewiesene Eigenkapital widerspreche. § 7 Satz 1 UmwStG bezwecke die Sicherung des Besteuerungsrechts an den offenen Gewinnrücklagen, da durch die formwechselnde Umwandlung der Kapitalgesellschaft in eine Personengesellschaft die Besteuerungsebene der Körperschaft weg falle und nach der Umwandlung die Entnahme aus der Personengesellschaft nur noch einen steuerlich unbeachtlichen Vorgang darstelle. Durch die außerbilanzielle Bildung des Investitionsabzugsbetrags werde die Höhe der offenen Gewinnrücklagen nicht vermindert, so dass handelsrechtlich keine Ausschüttungssperre bestehe. Die durch die Nichtberücksichtigung des Investitionsabzugsbetrags eingetretene steuerliche Mehrbelastung der Klägerin beruhe allein darauf, dass nach der formwechselnden Umwandlung die Besteuerungsebene der Kapitalgesellschaft weggefallen sei und § 7 UmwStG im Hinblick darauf die Besteuerung der in der Steuerbilanz ausgewiesenen offenen Gewinnrücklagen auf der Gesellschafterebene durch Ansatz eines fiktiven Dividendenanteils sicherstellen solle.

Der fiktive Dividendenanteil nach § 7 Satz 1 UmwStG ist nach Auffassung des Finanzgerichts auch dann im Rahmen der einheitlichen und gesonderten Gewinnfeststellung bei der KG als Sonderbetriebseinnahme des Kommanditisten zu erfassen, wenn es sich bei dessen Beteiligung an der GmbH um einen Anteil im Privatvermögen i.S. des § 17 Abs. 1 EStG handelte, da auch dieser Anteil der Einlagefiktion des § 5 Abs. 2 UmwStG unterliege, die zu einer Umqualifikation des fiktiven Dividendenanteils in Einkünfte aus Gewerbebetrieb führe. Der fiktive Dividendenanteil sei im Streitjahr 2007 zu erfassen, da die formwechselnde Umwandlung gemäß § 9 Satz 3 UmwStG mit steuerlicher Rückwirkung auf den 31. Dezember 2007 als Übertragungstichtag erfolgte.

Gegen das Urteil ist Revision eingelegt worden, das Revisionsverfahren wird beim BFH unter dem Aktenzeichen IV R 1/17 geführt.

Der Formwechsel einer an einer Personengesellschaft (Untergesellschaft) beteiligten Kapitalgesellschaft (Obergesellschaft) in eine Personengesellschaft führt nicht zum anteiligen Wegfall des Gewerbesteuerverlustes bei der Untergesellschaft

Mit Urteil vom 28. September 2016 (Aktenzeichen 2 K 41/16, veröffentlicht z.B. in EFG 2016, 1977) hat der 2. Senat des Finanzgerichts entschieden, dass beim Formwechsel der Obergesellschaft die Unternehmeridentität der Untergesellschaft gewahrt bleibt, da der Formwechsel keinen Gesellschafter- und somit auch keinen Unternehmerwechsel

bedeutet. Der Formwechsel führe nicht zum Erlöschen des ursprünglich bestehenden und zur Entstehung eines neuen Rechtsträgers; vielmehr bestehe vor und nach dem Formwechsel ein und dasselbe Rechtssubjekt. Die formwechselnde Umwandlung werde durch das Prinzip der Identität des Rechtsträgers, der Kontinuität seines Vermögens und der Diskontinuität seiner Verfassung bestimmt.

Mangels ausdrücklicher anderweitiger Regelungen müsse das Steuerrecht den zivilrechtlichen Vorgaben des Umwandlungsrechts folgen. Eine ausdrückliche anderslautende (steuerrechtliche) Regelung sei insbesondere nicht in § 18 Abs. 1 Satz 2 UmwStG zu sehen. § 18 UmwStG regle explizit die steuerrechtlichen Folgen in Bezug auf die Gewerbesteuer u. a. bei „Formwechsel in eine Personengesellschaft“. Die Vorschrift regelt somit

- die Besteuerung des Umwandlungsvorgangs bei der *übertragenden Körperschaft* und
- die Besteuerung des Umwandlungsvorgangs bei der *Übernehmerin* (vgl. Widmann in Widmann/Mayer, Umwandlungsrecht, 1. Aufl., 158. Lieferung, § 18 UmwStG Rz. 3).

Damit betreffe sie nicht die Ebene der Untergesellschaft, sondern nur die der Obergesellschaft. Die Klägerin sei als Untergesellschaft nicht umgewandelt worden. Die Vorschrift enthalte somit keine Regelung für die Behandlung des bei der Untergesellschaft entstandenen Verlustes für Zwecke der Gewerbesteuer. Vielmehr zeige die Regelung des § 18 Abs. 1 Satz 2 UmwStG gerade, dass es einer ausdrücklichen Regelung bedürfte, um die Verlustfortführung im Fall des Formwechsels zu versagen, was wiederum dafür spreche, dass ohne diese Regelung der Verlust auch auf der Ebene der Obergesellschaft hätte fortgeführt werden können. Die Regelung könne als *lex specialis* auch nicht auf den Streitfall analog angewendet werden.

Für den umgekehrten Fall des Formwechsels der Personen-Obergesellschaft in eine Kapitalgesellschaft geht im Übrigen auch die Verwaltung in R 10a.3 (3) der GewSt-Richtlinien von dieser Auffassung aus.

Das Urteil ist rechtskräftig.

Ertragsteuerliche Behandlung des Entgelts für sog. Ökopunkte

Einem weiteren Urteil des 2. Senats vom 28. September 2016 zufolge (Aktenzeichen 2 K 2/16) ist das Nutzungsentgelt für die Zurverfügungstellung von Grundstücken als Ausgleichsfläche für den Naturschutz (in Form sog. „Ökopunkte“) im Rahmen der Überschusseinkünfte grundsätzlich im Jahr des Zuflusses zu versteuern. Eine Verteilung gem.

§ 11 Abs. 1 Satz 3 EStG komme neben weiteren Voraussetzungen nur dann in Betracht, wenn vertraglich eine bestimmte Laufzeit für das Nutzungsrecht vereinbart worden sei. Im Streitfall war der Vertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen, so dass die von den Klägern begehrte Verteilung auf einen Zeitraum von 25 Jahren nicht in Betracht kam. Der Senat konnte deshalb die weitere Streitfrage, ob es sich hierbei überhaupt um eine „Nutzung“ im Sinne des § 11 EStG handelt, offen lassen.

Das Urteil ist rechtskräftig.

Steuerfreiheit der Einräumung eines Nutzungsrechts an einer Baumgrabstätte; Vergabe von Angelberechtigungen unterliegt nicht der Durchschnittssatzbesteuerung

Mit Urteil vom 21. November 2016 (Aktenzeichen 4 K 58/15) hat der 4. Senat des Schleswig-Holsteinischen Finanzgerichts entschieden, dass die Einräumung des Nutzungsrechts an einer Baumgrabstätte in einem Ruhehain eine steuerfreie Vermietung eines Grundstücks im Sinne des § 4 Nr. 12 Buchst. a UStG darstellt. Zugleich hat der Senat entschieden, dass es sich bei der Einräumung von Angelberechtigungen nicht um die Lieferung von Fischen, sondern um sonstige Leistungen handelt, die nicht der Durchschnittssatzbesteuerung gemäß § 24 UStG unterliegen.

Der Kläger betreibt einen Angelsee, für den er Anglern gegen Entgelt Angelberechtigungen in Form von Tageskarten einräumt. Die Angler dürfen nach Erwerb einer Angelberechtigung am jeweiligen Tag bis zu 20 Fische fangen, die zuvor vom Kläger in den Angelsee eingesetzt und gemästet werden. Die R-GmbH, deren Alleingesellschafter und alleiniger Geschäftsführer der Kläger ist, mietete vom Kläger als Eigentümer eines Waldgebiets ein Nutzungsrecht an den Bäumen, die durch die R-GmbH an Interessenten in Form von Urnenplätzen in dem auf dem Waldgebiet eingerichteten Ruhehain weitervermietet werden sollten. Die Verwaltung des Ruhehains oblag nach der Satzung der Gemeinde als Betreiberin des Ruhehains. Mit Vertrag zwischen dem Kläger und der Gemeinde wurde vereinbart, dass der Kläger der R-GmbH das Waldgebiet zur Errichtung des Ruhehains zur Verfügung stellt. Mit Vertrag zwischen der R-GmbH und der Gemeinde wurde vereinbart, dass die R-GmbH für die Betreuung der Kunden verantwortlich ist. Zu den Rechten und Pflichten der R-GmbH gehörten u.a. die Festlegung der Nutzungs-

entgelte, der Verkauf der Nutzungsrechte und der Abschluss der Nutzungsverträge. Der Nutzungsberechtigte erhielt bei Erwerb eines Nutzungsrechts für einen Ruhehainbaum eine Rechnung der R-GmbH und eine von der R-GmbH ausgestellte Baumurkunde. Das Finanzamt behandelte die Umsätze aus der Einräumung von Nutzungsrechten an Baumgrabstätten als steuerpflichtige Leistung der R-GmbH und rechnete diese Umsätze dem Kläger auf der Grundlage einer umsatzsteuerlichen Organschaft zur R-GmbH zu. Für die Umsätze aus der Einräumung von Angelberechtigungen lehnte das Finanzamt die Anwendung der Durchschnittssatzbesteuerung ab und besteuerte diese mit dem Regelsteuersatz. Hiergegen wandte sich der Kläger mit seiner Klage.

Der 4. Senat gab der Klage statt, soweit sie die Umsätze aus der Einräumung von Nutzungsrechten an Baumgrabstätten betraf. Diese Umsätze seien zwar dem Kläger als steuerbare Umsätze im Rahmen der zur R-GmbH bestehenden umsatzsteuerlichen Organschaft zuzurechnen, da die R-GmbH aufgrund der mit den Nutzungsberechtigten in eigenem Namen abgeschlossenen Verträge als Leistende anzusehen sei. Die Umsätze aus der Einräumung der Nutzungsrechte an Baumgrabstätten fallen nach Auffassung des Senats jedoch unter die Steuerbefreiung des § 4 Nr. 12 Buchst. a UStG. Die Einräumung des Nutzungsrechts an einer Baumgrabstätte sei als Grundstücksvermietung anzusehen, da der prägende Charakter des Nutzungsrechts nach dem objektiven Inhalt der Nutzungsvereinbarungen darin bestehe, dass die Nutzungsberechtigten hierdurch das entgeltliche Recht erhalten, eine konkret vermessene Baumgrabstätte für eine vertraglich festgelegte Zeit unter Ausschluss anderer Nutzer in Besitz zu nehmen und damit wie ein Eigentümer zu verfahren. Eine Vermietung sei auch dann anzunehmen, wenn das Nutzungsrecht lediglich die Urnenbeisetzung oder das Freihalten der Grabstätte ermögliche, da es sich hierbei um einen vertraglich konkretisierten Ausschnitt von Eigentümerbefugnissen handelt.

Im Hinblick auf die Umsätze aus der Einräumung von Angelberechtigungen wies der Senat die Klage ab, da diese Umsätze nicht der Durchschnittssatzbesteuerung nach § 24 UStG unterliegen. Die Einräumung von Angelberechtigungen gehöre bei richtlinienkonformer Auslegung nicht zu den übrigen landwirtschaftlichen Umsätzen im Sinne des § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 UStG, da sie weder zu einer Lieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Sinne des Art. 295 Abs. 1 Nr. 4 MwStSystRL führe, noch eine landwirtschaftliche Dienstleistung im Sinne des Art. 295 Abs. 1 Nr. 5 MwStSystRL darstelle. Für die Angler habe beim Erwerb der Angelberechtigung das Angelvergnügen im Vordergrund gestanden, das ihnen im Rahmen einer sonstigen Leistung verschafft worden sei und das in keinem direkten Zusammenhang mit der landwirtschaftlichen Erzeugung ste-

he.

Gegen das Urteil ist Revision beim BFH eingelegt worden, das Verfahren wird dort unter dem Aktenzeichen IV R 4/17 geführt.

Überlassung von Vieheinheiten; keine Besteuerung nach Durchschnittssätzen gem. § 24 UStG

Mit Urteil vom 21. November 2016 (Aktenzeichen 4 K 84/14) hat der 4. Senat des Schleswig-Holsteinischen Finanzgerichts entschieden, dass die Überlassung von Vieheinheiten, die einer Empfänger-KG ermöglicht, gem. § 24 Abs. 2 Nr. 2 UStG als landwirtschaftlicher Betrieb zu agieren, ihrerseits *nicht* der Besteuerung nach Durchschnittssätzen gem. § 24 UStG unterliegt.

Der Kläger ist Landwirt und betreibt als solcher einen eigenen landwirtschaftlichen Betrieb. Daneben ist er als Kommanditist an einer landwirtschaftlichen Personengesellschaft (KG) beteiligt. Hintergrund für die Gründung der KG war der Umstand, dass der Komplementär die von ihm betriebene Viehwirtschaft ausdehnen wollte, ohne dabei deren steuerrechtliche Einordnung als landwirtschaftliche Produktion – und damit den Anwendungsbereich des § 24 UStG – zu verlassen. Da der Kläger die ihm aufgrund des landwirtschaftlichen Betriebs zustehenden Vieheinheiten in Ermangelung eines eigenen Viehbetriebs nicht benötigte, stellte er diese der Gesellschaft gegen ein fixes Entgelt zur Verfügung.

Der Senat entschied, dass diese Überlassung von Vieheinheiten *nicht* der Besteuerung nach Durchschnittssätzen gem. § 24 UStG unterliegt. Die Problematik der Anwendung des § 24 UStG liege in der richtlinienkonformen Auslegung, namentlich in der Berücksichtigung der Vorschriften von Art. 25 Abs. 1 der Richtlinie 77/388/EWG (ab 1. Januar 2007: Art. 296 Abs. 1 der MwStSystRL), Art. 25 Abs. 2 fünfter Spiegelstrich der Richtlinie 77/388/EWG (ab 1. Januar 2007: Art. 295 Abs. 1 Nr. 5 Halbsatz 1 der MwStSystRL) und Anhang B der Richtlinie 77/388/EWG (ab 1. Januar 2007: § 295 Abs. 1 Nr. 5 Halbsatz 2 i. V. m. Anhang VIII der MwStSystRL). Der 4. Senat hat zunächst festgestellt, dass die streitige Leistung nicht im Katalog dieser Richtlinienvorschriften benannt sei. Er hat der streitigen Leistung ferner die Vergleichbarkeit mit den Katalogleistungen abgesprochen, da er einen anderen Leistungscharakter erkannt hat. Eine Anwendung von § 24 UStG kam danach nicht in Betracht.

Gegen das Urteil wurde Revision eingelegt, das Verfahren ist beim BFH unter dem Aktenzeichen V R 68/16 anhängig.

Vergabe von Liegerechten in einem Urnenbegräbniswald ist steuerfreie Grundstücksvermietung gem. § 4 Nr. 12a UStG

Mit Urteil vom Urteil vom 21. November 2016 (Aktenzeichen 4 K 36/14) hat der 4. Senat des Schleswig-Holsteinischen Finanzgerichts entschieden, dass die Vergabe von Liegerechten in einem Urnenbegräbniswald unter die Steuerbefreiungsvorschrift des § 4 Nr. 12a UStG fällt.

Der Kläger war Eigentümer eines als Urnenbegräbniswald bezeichneten Grundstücks. Im Rahmen des Betriebs des Begräbniswaldes bot der Kläger zweierlei Leistungen an: Die erste Leistung (Vergabe von Liegerechten) bestand darin, interessierten Menschen an einem Familien- oder Gruppenbaum ein bzw. mehrere Nutzungsrechte zur Beisetzung der Asche mit anschließender Liegezeit für Zeiträume von 20 bis 99 Jahren einzuräumen. Mit dieser Leistung waren weitere Leistungen verbunden (z.B. Baumpflege, gegebenenfalls Ersetzung von Bäumen, Unterhaltung des Waldes, Kennzeichnungen an den Bäumen, Anlage und Unterhaltung der Wege und Parkplätze, Unterhaltung und Pflege der Ruhestättedatenbank). Die zweite angebotene Leistung des Klägers bestand aus Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Beisetzung (Bestattungsleistungen). Diese Leistungen waren optional und mussten nicht gemeinsam mit dem Erwerb eines Liegerechtes erworben werden.

Der Senat entschied zunächst, dass die Leistungen des Klägers zu trennen seien und zwar einerseits in die Bestattungsleistungen (nicht steuerbefreit) und andererseits in die Vergabe von Liegerechten. Zu der Vergabe von Liegerechten gehörten die Zusatzleistungen (z. B. Baumpflege, Kennzeichnung der Bäume, Pflege des Waldes) als *unselbständige* Nebenleistungen. Der *prägende* Charakter dieser Leistung liege in der zeitweisen Überlassung einer Grundstücksfläche. Damit liege eine begünstigte Vermietungsleistung i. S. des richtlinienkonform auszulegenden § 4 Nr. 12a UStG vor.

Gegen das Urteil wurde Revision eingelegt, das Verfahren ist beim BFH unter dem Aktenzeichen V R 3/17 anhängig.

Tätigkeit eines sog. Heilers; keine Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 14 UStG; keine vergleichbaren Regelungen zur Ausübung einer Tätigkeit als Podologe und als Heilpraktiker

Mit Urteil vom Urteil vom 21. November 2016 (Aktenzeichen 4 K 153/13) hat der 4. Senat des Schleswig-Holsteinischen Finanzgerichts entschieden, dass für eine Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 14 Satz 1 UStG eine bestandene Prüfung zum Heilpraktiker (oder ein entsprechend anerkennungsfähiger ausländischer [hier: polnischer] Prüfungsabschluss) nicht ausreicht; erforderlich sei grundsätzlich eine Tätigkeitserlaubnis nach dem Heilpraktikergesetz (Abgrenzung zum BFH-Urteil vom 7. Februar 2013 V R 22/12, BStBl II 2014,126). Eine Tätigkeit als "Heiler" (Handauflegen) sei keine Tätigkeit im Sinne des Heilpraktikergesetzes.

Der Kläger erbrachte in den Streitjahren Leistungen gegenüber Menschen, die verschiedene Leiden wie z.B. Warzen, Gürtelrosen, Raucherentwöhnung, Raucherbeine, Rückenprobleme, Herzerkrankungen oder Übergewicht hatten. Die Tätigkeit des Klägers erfolgte dabei im Wesentlichen so, dass er sich die Leiden der Menschen erklären ließ und dann seine Hand auf eine bestimmte Stelle legte, welche er nach dem erläuternden Gespräch mit dem Patienten für die richtige hielt. Durch dieses Handauflegen erfolgte die Heilung bzw. Linderung des jeweiligen Leidens. Der Senat hatte darüber zu entscheiden, ob die Tätigkeit des Heilers – welcher ein polnisches Diplom aus dem Bereich der Naturheilkunde vorgelegt hatte – als Heilbehandlung nach § 4 Nr. 14 UStG begünstigt ist.

Er hat die Klage abgewiesen. Die Steuerbefreiung gem. § 4 Nr. 14 UStG setze bei richtlinienkonformer Auslegung voraus, dass der Unternehmer eine Heilbehandlung im Bereich der Humanmedizin durch ärztliche oder arztähnliche Leistungen erbringe und dass er die dafür erforderliche Qualifikation besitze. Im Streitfall hat der Senat das Vorliegen eines Befähigungsnachweises (der Qualifikation) abgelehnt. Er musste dabei nicht entscheiden, ob das ausländische Diplom einer bestandenen deutschen Heilpraktikerprüfung entsprach; auch konnte er offen lassen, ob das Diplom über die Regelungen des Gesetzes über die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen in Schleswig-Holstein anerkennungsfähig war. Dies begründete der Senat damit, dass allein eine erfolgreiche Prüfung bzw. eine Anerkennung der ausländischen Prüfung für den Qualifikationsnachweis als Heilpraktiker nicht ausreiche. Denn anders als bei den Podologen (vgl. dazu BFH-Urteil vom 7. Februar 2013 V R 22/12, BFHE 240, 428, BStBl. II 2014, 126) sei aufgrund der unterschiedlichen Berufsregelungen bei einem Heilprakti-

ker neben der bestandenen Prüfung zwingend auch noch eine (hier nicht vorliegende) behördliche Erlaubnis für die Tätigkeit erforderlich.

Das Urteil ist rechtskräftig.

Die Gewinngrenze für den Investitionsabzugsbetrag bei der Gewinnermittlung durch Einnahme-Überschussrechnung ist verfassungsgemäß

Mit Urteil vom 14. Dezember 2016 (Aktenzeichen 4 K 37/16) hat der 4. Senat des Schleswig-Holsteinischen Finanzgerichts entschieden, dass die in § 7g Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Buchst. c EStG geregelte Gewinngrenze für die Inanspruchnahme des Investitionsabzugsbetrags durch Steuerpflichtige, die ihren Gewinn durch Einnahme-Überschussrechnung nach § 4 Abs. 3 EStG ermitteln, verfassungsgemäß ist.

Der Kläger erzielt Einkünfte aus freiberuflicher Tätigkeit, die er durch Einnahme-Überschussrechnung nach § 4 Abs. 3 EStG ermittelt. Im Streitjahr 2013 beliefen sich diese Einkünfte nach der Einnahme-Überschussrechnung auf 142.341 €. In der Einkommensteuererklärung machte der Kläger einen Investitionsabzugsbetrag gemäß § 7g Abs. 1 EStG in Höhe von 30.800 € für die Anschaffung eines Pkw geltend. Das Finanzamt erkannte den Investitionsabzugsbetrag nicht an, da der Gewinn des Klägers über der Gewinngrenze von 100.000 € lag. Hiergegen wandte sich der Kläger mit seiner Klage, mit der er geltend machte, dass die starre Gewinngrenze von 100.000 € gegen den verfassungsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatz und das Willkürverbot verstoße.

Der 4. Senat wies die Klage ab, da der Kläger im Streitjahr 2013 die Gewinngrenze des § 7g Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Buchst. c EStG in Höhe von 100.000 € überschritten hatte und die Gewinngrenze nicht verfassungswidrig war. Der mit dem Investitionsabzugsbetrag verfolgte Zweck der Förderung kleiner und mittlerer Betriebe sei im Hinblick auf die Gewinngrenze gleichheits- und zweckgerecht ausgestaltet. Die Gewinngrenze von 100.000 € stelle ein zweckmäßiges Kriterium zur Abgrenzung kleiner und mittlerer Betriebe dar und stehe in einem angemessenen Verhältnis zum Größenmerkmal des Betriebsvermögens von 235.000 € in § 7g Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Buchst. a EStG für Betriebe, die ihren Gewinn nach § 4 Abs. 1 EStG oder § 5 EStG ermitteln.

Die Festlegung einer starren Gewinngrenze ist nach Auffassung des Senats nicht willkürlich, da der Gesetzgeber verfassungsrechtlich nicht verpflichtet sei, bei Subventionsnormen

wie

§ 7g EStG im Übergangsbereich von Wertgrenzen eine Staffelung zur Abmilderung von Härten vorzusehen. Die vorübergehende Anhebung der Gewinngrenze auf 200.000 € in den Jahren 2009 und 2010 sowie die erneute Absenkung der Gewinngrenze auf 100.000 € ab 2011 stellten eine zeitlich befristete Reaktion auf die weltweite Konjunkturabschwächung dar, mit der der Gesetzgeber in verfassungsmäßiger Weise von seinem weiten Gestaltungsspielraum Gebrauch gemacht habe.

Gegen das Urteil ist Nichtzulassungsbeschwerde beim BFH eingelegt worden, das dortige Aktenzeichen lautet VIII B 18/17.

II. Finanzgericht intern

Geschäftsentwicklung 2016

Im Jahr 2016 sind rund 1.100 neue Verfahren beim Schleswig-Holsteinischen Finanzgericht eingegangen. Die Eingangszahlen sind damit im Verhältnis zu den Vorjahren leicht angestiegen. Dennoch konnten die Richterinnen und Richter im Jahr 2016 den Gesamtbestand an anhängigen Verfahren erneut verringern. Der Bestand belief sich zum Jahresende auf 818 Verfahren. Auch der Bestand an älteren Verfahren ist erneut gesunken. Die durchschnittliche Verfahrensdauer konnte ebenfalls verbessert werden. Sie betrug in Klageverfahren 13,1 Monate und Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes 3,8 Monate.

Personalien

Am 2. Mai 2017 wird Richter am Finanzgericht Göllner an das Schleswig-Holsteinische Finanzgericht zurückkehren. Herr Göllner war seit dem 1. Oktober 2015 an den Schleswig-Holsteinischen Landtag abgeordnet und dort als Geschäftsführer des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses „Friesenhof“ tätig. Der Untersuchungsausschuss hat mittlerweile seinen Schlussbericht vorgelegt. Herr Göllner ist wieder dem 1. Senat zugewiesen worden.

Impressum

Schleswig-Holsteinisches Finanzgericht
Pressesprecher RiFG Eckart Franke
Telefon: 0431 988-3792
Fax: 0431 988-3846
Postanschrift: Beselerallee 39-41, 24105 Kiel
Eckart.Franke@fg-kiel.landsh.de